

AngehörigenEntlastungsDienst – Informationsblatt

Sehr geehrte Kundin! Sehr geehrter Kunde!

Der **AngehörigenEntlastungsDienst (AED)** verfolgt das Ziel einer langfristigen und regelmäßigen Entlastung pflegender Angehöriger bzw. die kurzfristige Entlastung z.B. bei Erkrankung pflegender Angehöriger **ausschließlich im häuslichen Umfeld** über mehrere Stunden am Tag. Pflegende Angehörige werden dabei gegebenenfalls zusätzlich durch ein Fachpersonal in Pflege- und Betreuungsmaßnahmen beraten. Hierdurch kann ein möglichst langer Verbleib in der vertrauten Umgebung unterstützt werden.

Zielgruppe

Zielgruppe sind pflegende Angehörige, die im Familienverband schon über einen längeren Zeitraum die Pflege und Betreuung einer Person mit Pflegegeldstufe 3 bis 7 übernehmen (als längerer Zeitraum wird die Dauer von mindestens einem Jahr verstanden). Ebenfalls fallen pflegende Angehörige von Personen mit Demenz und hohem Betreuungsaufwand in diese Zielgruppe. Pflegebedürftige, die 24 h-Betreuung in Anspruch nehmen, sind von diesem Angebot ausgenommen.

Zeitliches Ausmaß

Pro Kundin/Kunde können bis zu 120 Stunden im Jahr grundsätzlich in einem Wochenzeitraum von montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Abweichungen (Wochenende, Feiertage, Abenddienste,...) sind im Einzelfall und nach Vereinbarung möglich.

Kontaktaufnahme

Anfragen für den AngehörigenEntlastungsDienst können direkt an die zuständige Einsatzleitung der mobilen Dienste gerichtet werden bzw. an die Koordinatoren und Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege, die Mitarbeiter/innen der Sozialberatungsstellen und das Entlassungsmanagement (Überleitungspflege) der Krankenanstalten. Die zuständige Einsatzleitung informiert Sie über die Voraussetzungen und Möglichkeiten und über den von Ihnen voraussichtlich zu leistenden Kostenbeitrag (auf der Homepage des Landes Oberösterreich).

Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme des AngehörigenEntlastungsDienstes orientieren sich an den Tarifen der mobilen Dienste nach dem Oö. Sozialhilfegesetz und sind sowohl vom Einkommen, als auch – bei Pflegegeldbezug – vom Pflegegeld abhängig. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998.

Die Kostenbeitragsermittlung, -berechnung und -einhebung erfolgt durch die Regionalen Träger Sozialer Hilfe, das sind die Sozialhilfeverbände (die Geschäftsstellen befinden sich in den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften) und die Städte mit eigenem Statut (Linz, Steyr, Wels).

Die nicht durch (Kunden- und Kundinnen-) Einnahmen gedeckten Kosten werden je zur Hälfte von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe und dem Land Oberösterreich getragen.

Tarife: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/MBH_Tariftabelle_2013.pdf

Nähere Informationen über Ihren individuell zu leistenden Tarif erhalten Sie bei den Bezirkshauptmannschaften, bei den Magistraten und bei den Sozialberatungsstellen.